

**Julius Kühn-Institut  
Bundesforschungsinstitut für Kulturpflanzen  
Bundesrepublik Deutschland**



## **Richtlinie für die Prüfung von Pflanzenschutzgeräten**

Dezember 2022 **2-1.1.1**

### **Prüfungsordnung für Pflanzenschutzgeräte mit Erläuterungen**

Herausgeber:

Julius Kühn-Institut  
Institut für Anwendungstechnik im Pflanzenschutz  
Messeweg 11/12  
38104 Braunschweig

[www.julius-kuehn.de](http://www.julius-kuehn.de)

Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in dieser Richtlinie berechtigt nicht zu der Annahme, dass solche Namen von jedermann benutzt werden dürfen. Es kann sich um gesetzlich geschützte, eingetragene Warenzeichen handeln, auch wenn sie nicht als solche gekennzeichnet sind. Bei fehlerhaftem Text keine Gewähr.

## Prüfungsordnung für Pflanzenschutzgeräte

1. Diese Ordnung gilt für die Prüfung der Eignung von Geräten für den Pflanzenschutz nach § 52 Abs. 1 und § 57 Abs. 3 des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 2012 (BGBl. Jahrgang 2012 Teil 1 Nr. 7, Seite 148 bis 182, ausgegeben am 13. Februar 2012).
2. Geräte für den Pflanzenschutz sind Geräte, die mittelbar oder unmittelbar zum Schutz von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen (Vorratsschutz) vor Schadorganismen oder Krankheiten bestimmt sind.
  - 3.1 Das JKI prüft auf Antrag.
  - 3.2 Die Prüfung kann beantragen:
    - a) der Hersteller,
    - b) der Vertriebsunternehmer,
    - c) der Einführer,
    - d) der Eigentümerdes Gerätes oder des Geräteteiles.
  - 3.3 Wer in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaft weder Wohnsitz noch Niederlassung hat, kann die Prüfung nur beantragen, wenn er einen Vertreter mit Wohnsitz oder Geschäftsraum im Geltungsbereich des Pflanzenschutzgesetzes bestellt hat. Dieser ist im Prüfungsverfahren zur Vertretung befugt.
  - 3.4 Der Antrag ist auf einem vom JKI herausgegebenen Formblatt (Formblatt JKI-AT 61-01) oder online (<https://verwaltung.bund.de/leistungsverzeichnis/DE/leistung/LeiKa/590921>) zu stellen.
  - 3.5 Für Schriftstücke, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung durch einen öffentlich bestellten Übersetzer beizubringen. Das JKI kann Ausnahmen zulassen.
- 4.1 Das JKI prüft in Zusammenarbeit mit dem Pflanzenschutzdienst der Länder.
- 4.2 Zur Mitwirkung bei Prüfungsaufgaben können weitere Institutionenherangezogen werden.
5. Jedem Gerät ist eine Gebrauchsanleitung in deutscher Sprache beizufügen. Weitere Unterlagen, zum Beispiel Ersatzteillisten oder Zeichnungen, sind den Prüfstellen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen. Die Prüfstelle kann eine persönliche Einweisung durch den Antragsteller oder seinen Beauftragten in die Bedienung des Gerätes verlangen.
- 6.1 Für die Prüfung legt das JKI die im Bundesanzeiger bekanntgemachten Anforderungen an Pflanzenschutzgeräte (JKI-Richtlinien 1-1.0 und 2-1.0) zu Grunde.

- 6.2 Soweit für bestimmte Gerätearten keine Anforderungen festgelegt sind, werden sie nach ihren technischen Daten und Prüfungsergebnissen, nach der Zweckmäßigkeit ihres Aufbaues und ggf. nach ihrer Bewährung im praktischen Einsatz beurteilt.
7. Für die Dokumentenprüfung sind der Beschreibungsbogen, eine Gebrauchsanleitung und bildliche Darstellungen einzureichen.
8. Für die Sichtprüfung erfolgt eine Inaugenscheinnahme des Gerätes ohne Prüfstandmessungen.
9. Für die Anerkennungsprüfung:
  - 9.1 Die Geräte werden auf Prüfständen und im Einsatz auf ihre Eignung geprüft. Das JKI kann in besonderen Fällen Ausnahmen zulassen.
  - 9.2 Die Prüfung auf Prüfständen dient zur Kontrolle der technischen Daten, der Prüfung der Einhaltung der Anforderungen und, soweit erforderlich, der Standzeit.
  - 9.3 Die Prüfung im Einsatz schließt Funktionsprüfungen vor dem Einsatz ein. Sie findet für jeden beantragten Einsatzbereich an einer Prüfstelle des Pflanzenschutzdienstes der Länder statt. Das JKI kann Ausnahmen zulassen.
  - 9.4 Das Gerät ist einer Prüfung auf Arbeitssicherheit, in der Regel durch die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau, zu unterziehen.
10. Das JKI kann eine erneute Prüfung ansetzen, wenn
  - 10.1 die Einhaltung der erteilten Auflagen zu überwachen ist;
  - 10.2 Änderungen an den Geräten vorgenommen worden oder beabsichtigt sind, die ihre Funktion als Pflanzenschutzgerät berühren;
  - 10.3 Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Eignung nicht oder nicht mehr gegeben ist;
  - 10.4 die Verlängerung der Anerkennung beantragt wurde;
  - 10.5 neue Anforderungen für die betreffende Geräteart gültig geworden sind.
11. Das JKI hört vor der Anerkennung den "Fachbeirat Geräte - Anerkennungsverfahren", den sie aus den nach den Nummern 4.1 und 4.2 dieser Prüfungsordnung an der Prüfung beteiligten Stellen beruft.
- 12.1 Das Pflanzenschutzgerät wird vom JKI in den entsprechenden Teil der beschreibenden Liste eingetragen, wenn die Prüfung ergeben hat, dass das Gerät die Anforderungen erfüllt und nach dem Stand der Technik für den vorgesehenen Zweck geeignet ist.

- 12.2 Das JKI kann Auflagen, insbesondere über die Verwendung bestimmter Angaben und Kennzeichen erteilen.
13. Der Antragsteller kann das vom JKI anerkannte Gerät mit dem Anerkennungszeichen versehen. Er ist berechtigt, mit der Anerkennung für die geprüfte Ausführung Werbung zu treiben. Es ist erlaubt, mit dem Anerkennungszeichen mehrere Prüfungsnummern G ... anzugeben. Es muss dann aber hinter jeder Nummer der Gerätetyp stehen. Das Zeichen und die Nummern sollen zusammenhängend erscheinen.



Anerkennungszeichen

- 14.1 Die Anerkennung endet fünf Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem sie erteilt wurde. Sie kann auf Antrag erneut erteilt werden. Der Antrag ist vor Ablauf der Anerkennung zu stellen. Im Einzelfall kann eine kürzere Anerkennungsdauer festgesetzt werden.
- 14.2 Die Anerkennung ist zurückzunehmen, wenn eine der Voraussetzungen bei ihrer Erteilung gefehlt hat.
- 14.3 Die Anerkennung ist zu widerrufen, wenn eine der Voraussetzungen später weggefallen ist. Sie kann widerrufen werden, wenn der Inhaber der Anerkennung eine erteilte Auflage nicht einhält oder der Antragsteller es beantragt.
- 14.4 Wenn innerhalb von 24 Monaten nach Ablauf der Anerkennung eine beantragte erneute Anerkennung aufgrund von Umständen, die nicht in der Verantwortung des JKI liegen, nicht ausgesprochen werden kann, wird die Prüfung auf erneute Anerkennung vom JKI abgebrochen. Die Kosten der Prüfung trägt der Antragsteller.
15. Das JKI erhebt aufgrund der Besonderen Gebührenverordnung BMEL vom 13. Juli 2021 (BGBl. I Nr. 45 S. 2874 ff.) für die amtliche Prüfung Kosten (Gebühren und Auslagen).  
Mit der Antragsannahme wird eine Antragsgebühr festgesetzt. Es kann zusätzlich ein Vorschuss festgesetzt werden. In diesem Fall beginnt die Prüfung nach Eingang der Vorschusszahlung.
16. Diese Prüfungsordnung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für Pflanzenschutzgeräte vom 1. Januar 2013 außer Kraft.

## **17. Erläuterungen zur Prüfung von Pflanzenschutzgeräten**

Diese Erläuterungen gelten für die Prüfung von Pflanzenschutzgeräten nach § 52 Abs. 1 und § 57 Abs. 3 des Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG).

- 17.1 Der Fachbeirat Geräte – Anerkennungsverfahren berät nach dem Prüfungsjahr über die Prüfungsergebnisse.  
Ihm gehören der Leiter des Instituts für Anwendungstechnik im Pflanzenschutz als Vorsitzender und Fachreferenten der Prüfstellen des Pflanzenschutzdienstes der Bundesländer an. Weitere Mitglieder können vom Präsidenten des JKI ernannt werden.  
Die Namen der Mitglieder werden im Journal für Kulturpflanzen des JKI (Braunschweig) bekanntgegeben.
- 17.2 Bestehen bei der Antragstellung Zweifel an der Prüffähigkeit des Gerätes, teilt das JKI dies dem Antragsteller vor Beginn der Prüfung mit.
- 17.3 Das JKI bestimmt die Einsatzprüfstellen für die Anerkennungsprüfung und teilt sie dem Antragsteller mit. Vorschläge des Antragstellers können berücksichtigt werden, wenn dadurch Standortnachteile (Entfernung von der Prüfstelle) - auch im Hinblick auf spätere Vorstellungen oder Prüfungen - vermeidbar sind.  
Wenn ein Gerät des zu prüfenden Typs in einem geeigneten Betrieb vorhanden ist, kann es auf Wunsch des Antragstellers dort geprüft werden.
- 17.4 Wurden im Antrag auf Anerkennung mehrere Einsatzbereiche genannt und kann eine Prüfstelle Prüfungen in mehreren Einsatzbereichen vornehmen, dann kann das JKI die Prüfungen bei ihr durchführen lassen, so dass die Zahl der zur Prüfung notwendigen Geräte geringer wird. Die Mindestprüfzeit je Einsatzbereich darf jedoch nicht unterschritten werden.
- 17.5 Das JKI kann bei Großgeräten in vom Antragsteller zu begründenden Fällen weniger Prüfgeräte anfordern, als nach der Zahl der Prüfstellen notwendig sind. Sie stellt im Einvernehmen mit den Prüfstellen einen Zeitplan für die Anlieferung der Geräte auf. Der Antragsteller hat für termingerechte Bereitstellung der Geräte bei den Prüfstellen zu sorgen.
- 17.6 In Ausnahmefällen werden außer Geräten auch Geräteteile geprüft. Hierfür sind die zugehörigen Anschlussleitungen sowie Antriebswellen, auf Anforderung des JKI oder der anderen Prüfstellen auch die Grundgeräte mitzuliefern. Die einzelnen Prüfstellen können je für sich Ausnahmen zulassen.
- 17.7 Den Antragstellern wird empfohlen, die Geräte für die Dauer der Prüfung und für den Transport gegen Schäden aller Art zu versichern.  
In Schadensfällen ist zu versuchen, eine Einigung zwischen den Beteiligten herbeizuführen.

- 17.8 Das JKI kann für Prüfgeräte Materialproben und Angaben über die Werkstoffe der pflanzenschutzmittelführenden Teile für die Untersuchung der Widerstandsfähigkeit gegen Pflanzenschutzmittel anfordern.
- 17.9 Zeigen sich bei Funktionsprüfungen Mängel, die gegen einen Einsatz in der Praxis sprechen, wird die Prüfung unterbrochen. Sie kann fortgesetzt werden, wenn der Antragsteller die Mängel so rechtzeitig behebt, dass die in den Richtlinien vorgesehenen Prüfungszeiten eingehalten werden können.
- 17.10 Der Antragsteller hat die Möglichkeit, sich bei den Prüfstellen über den Verlauf und Stand der Prüfung zu informieren und im Einvernehmen mit den Prüfstellen die eigenen Geräte im Einsatz zu besichtigen. - Das JKI informiert den Antragsteller auf Wunsch über den Stand des Prüfverfahrens.
- 17.11 Die Anerkennung gilt nur für den geprüften Gerätetyp. Typenvarianten von anerkannten Geräten gelten nur dann als anerkannt, wenn sie mit Erfolg geprüft oder vorgestellt wurden.
- 17.12 Die Anerkennung kann für bestimmte Einsatzbereiche, Verfahren und Pflanzenschutzmittel eingeschränkt werden.
- 17.13 Auflagen sollen den technischen Fortschritt nicht behindern. Bei der Beurteilung von Mängeln und deren Behebung werden die technischen Möglichkeiten beachtet. Hinweise für die Erfüllung von Auflagen und die Behebung von Mängeln werden von dem JKI und von den Prüfstellen des Pflanzenschutzdienstes nur auf ausdrücklichen Wunsch des Antragstellers und unverbindlich gegeben.
- 17.14 Dem Antragsteller können unverbindliche Empfehlungen zur Verbesserung der Geräte mitgeteilt werden. Sie gehen über den Rahmen der Anforderungen hinaus und sollen der Weiterentwicklung dienen.
- 17.15 Nach Stellung des Antrags auf Verlängerung der Anerkennung sind die Geräte einer von dem JKI zu benennenden Prüfstelle vorzustellen. Das JKI gibt dazu die Termine bekannt. Sie kann in Ausnahmefällen auf eine Vorstellung verzichten. Das JKI setzt eine erneute Prüfung an, wenn eine Vorstellung des Gerätes keine Gewissheit über die Gleichheit mit dem ursprünglich geprüften Gerät bringen kann. Die Prüfstellen können entscheiden, wo sie die Geräte besichtigen oder prüfen.
- 17.16 Wenn ein Gerät von einem anderen Vertriebsunternehmen unter einer anderen Bezeichnung vertrieben werden soll, kann die Übertragung der Anerkennung beantragt werden. Hierzu haben der alte und der neue Antragsteller schriftlich zu bestätigen, dass beide Geräte technisch gleich sind. Der neue Antragsteller hat das Gerät einer von dem JKI zu benennenden Prüfstelle vorzustellen. Die Übertragung wird von dem JKI ohne Anhörung des Fachbeirates Geräte – Anerkennungsverfahren vorgenommen. Sie ist nicht möglich, wenn die Geräte so geändert wurden, dass ihre Funktion als Pflanzenschutzgerät betroffen ist.

Durch die Übertragung wird die Frist für die Anerkennung und Erfüllung von Auflagen nicht verändert.

- 17.17 Dem Antragsteller kann vor Widerruf der Anerkennung eine angemessene Bereinigungsfrist eingeräumt werden. In der Regel beträgt sie sechs Wochen.
- 17.18 Das JKI gibt über anerkannte Geräte Prüfberichte heraus. Vor der Drucklegung sendet es dem Antragsteller einen Entwurf des Prüfberichtes zur Stellungnahme zu. Das JKI kann weitere Veröffentlichungen, z. B. im Internet, vornehmen.
- 17.19 Prüfberichte dürfen nur ungekürzt abgegeben und verwendet werden.